

— die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Senate des Bezirksgerichts.

b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Bezirksgerichts

- sich regelmäßig mit den Schlußfolgerungen zu beschäftigen, die sich aus den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität für die Rechtsprechung ergeben;
- Berichte der Vorsitzenden der Senate des Bezirksgerichts und der Direktoren der Kreisgerichte entgegenzunehmen;
- Beschlüsse zur Anleitung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte bei der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung zu fassen.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen.

Gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung kann der Staatsanwalt des Bezirkes innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Direktor des Bezirksgerichts einlegen. Das Plenum hat innerhalb von 2 Wochen zum Einspruch Stellung zu nehmen.

Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium des Obersten Gerichts ist die Durchführung des Beschlusses des Plenums oder des Präsidiums des Bezirksgerichts auszusetzen.

c) Das Plenum des Bezirksgerichts tagt mindestens einmal in 2 Monaten.

Der Direktor des Bezirksgerichts leitet die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts.